

der Teilung der Gewalt. Wir Marxisten anerkennen die Teilung nicht. Die Gewalt kann nicht geteilt werden, sondern nur die Funktionen. Der bürgerliche Staat hat die Teilung durchgeführt. Im Sowjetstaat ist die Teilung der Funktionen, in gesetzgebende, ausführende und richterliche, bei den höchsten Staatsorganen nicht durchgeführt. Die Sowjetunion hat keinen Präsidenten; der Repräsentant des Staates ist das Zentrale Exekutivkomitee.

Welches ist der Unterschied zwischen Sowjet und Parlament? Das Parlament wird der „Vertreter des Volkes“ genannt. Wir aber sagen, das Parlament ist der Vertreter der herrschenden Klasse. Es setzt sich in Wirklichkeit aus Vertretern der territorialen Wahlkreise oder einer Summe von Individuen zusammen. Die Sowjetvertreter aber sind Vertreter von Produktionskollektiven, z. B. ob es Betriebe oder Dörfer sind. Im Parlament sind die Mitglieder nach den Verfassungen Vertreter der Nation, sie verlieren Interesse an dem Wahlkreis und die Verbindung mit ihm, der sie aufgestellt hat und sie dürfen keine bindenden Aufträge von ihren Wählern bekommen. Die bürgerliche Staatswissenschaft kennt den bindenden Auftrag nicht. In den Sowjets ist es umgekehrt. Der Sowjetvertreter ist gebunden an die Aufträge seiner Wähler, er kann abberufen werden, wenn er seine Pflicht und seine Aufträge nicht erfüllt. Der Sowjetvertreter muß die bindenden Aufträge seiner Kollektive erfüllen. — Wir werden später vom Unterschied in dem Verwaltungssystem des bürgerlichen und des Sowjetstaats sprechen.

Verfassung.

Das System der Sowjets ist nicht in der Verfassung festgelegt. Der höchste Vertreter ist der Unions-Sowjetkongreß, der von Vertretern der Gouvernementsowjets und den Sowjets der größeren Städte besetzt wird. Auf je 25 000 Wähler der Städte und 125 000 Einwohner des flachen Landes kommt ein Vertreter. Der Unions-Kongreß ist etwas ganz anderes als das bürgerliche Parlament. Er nimmt in der Regel keine Gesetze an, er gibt nur Richtlinien für das kommende Jahr. Der Unionskongreß kann auch jede Verwaltungsmaßnahme vornehmen. Er kann Rechtsstreitigkeiten zwischen den föderierten Republiken entscheiden. Seine Dauer beträgt 1—2 Wochen. Seine Delegierten verlieren nach dem Auseinandergehen ihre Rechte. Da der Unionskongreß nur einmal im Jahre tagt, wählt er für ein Jahr das Zentral-Vollzugskomitee, ein Organ, das aus zwei Körperschaften besteht, den Unionsrat, der aus 414 Mitgliedern zusammengesetzt ist, und den Nationalitätenrat, der gegenwärtig aus 100 Mitgliedern besteht. Der Unionsrat wird vom Kongreß proportional der Bevölkerungszahl der Unionsrepubliken gewählt. Der Nationalitätenrat wird nicht vom Unionskongreß gewählt, sondern von den Organen der Unionsrepubliken aufgestellt. Jedes Gebiet hat das Recht,

seine Vertreter zu bestimmen, die aber erst durch Abstimmung des Kongresses zur Körperschaft, zum Nationalitätenrat gestempelt werden.

Das Zentral-Exekutivkomitee.

Die Funktionen des Zentral-Exekutivkomitees sind: Aenderung der Verfassung, aber nicht in ihren Grundlinien; Annahme grundlegender Gesetze, Kodexe, z. B. den Handels- oder Kriminalkodex. Diese Funktion steht nur dem Zentral-Exekutivkomitee zu. Die Sessionen finden viermal im Jahre statt, also alle drei Monate. Jedes Gesetz muß durch die beiden Körperschaften des Zentral-Exekutivkomitees angenommen werden. Keine von ihnen besitzt Priorität. Jedes Gesetz soll nach der Verfassung in jeder Körperschaft auch besonders diskutiert werden. Jedoch in der Praxis kommen sie zur Diskussion zusammen, die Abstimmung aber nimmt jede für sich vor. Bei Uneinigkeiten entscheidet ein Ausgleichskomitee. Wenn auch dann keine Einigung zustande kommt, bleibt das Gesetz Entwurf oder Vorschlag bis zum nächsten Unionskongreß, der die Frage entscheidet. Die Mitglieder der Exekutive haben das Recht der Initiative und der Interpellation.

Die Sessionen des Zentral-Exekutivkomitees sind sehr kurz, Dauer etwa 7—10 Tage. Die Mitglieder gehen dann wieder in ihre Betriebe, Dörfer, in die gewohnte Beschäftigung zurück. Auf diese Weise werden alle drei Monate die Zentralorgane von den Stimmungen und den Forderungen des Landes unterrichtet. Das Z.E.K. wird nicht von einem, sondern von vier Präsidenten nach der Zahl der Unionsrepubliken geführt. Das Z.E.K. wählt für ein Jahr ein Präsidium aus 21 Personen, das eine ständige Körperschaft vorstellt und ununterbrochen das ganze Jahr durch funktioniert. Das Präsidium des E.K. bewerkstelligt die laufende Gesetzgebung, kann auch jegliche Verwaltungsmaßnahmen vornehmen.

Der Rat der Volkskommissare.

Er entspricht ungefähr den Ministerien der bürgerlichen Staaten in seiner Funktion. Jedoch kann er auch Gesetze herausgeben. Die Abgrenzung der Funktionen des Rates der Volkskommissare ist noch nicht festgelegt und muß sich erst durch die Praxis ergeben. Jedes Gesetz des Rates der Volkskommissare kann annulliert werden vom Präsidium des Zentral-Exekutiv-Komitees. Deshalb geht es in der Praxis so, daß der Rat der Volkskommissare wichtigere Gesetze dem Präsidium des Zentral-Exekutivkomitees vorlegt und beide es unterzeichnen. Bei dem Rat der Volkskommissare gibt es einige wichtige Kommissionen, z. B. Administrativ- und Finanzkommission, den „Rat der Arbeit und Verteidigung“, Vereinigte staatliche Politische Verwaltung (G.P.U.). GPU. ist die staatliche Polizei, die Voruntersuchungsfunktionen besitzt, aber auch die gefährlichen Elemente verschicken kann. Der Vor-